

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

herausgegeben von
ROBERT DAMME, JÜRGEN MACHA
und
GUNTER MÜLLER

Band 43
2003



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JÜRGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MÜLLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co., Münster

© 2003 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion.

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Druckhaus, Münster, 2003

ISSN 0078–0545

Von *Beschrivinge* bis *Wibbelt*

Felder niederdeutscher Forschung

Festgabe für Hans Taubken
zum 60. Geburtstag
am 8. September 2003

herausgegeben von
Robert Damme, Jürgen Macha und Gunter Müller

Inhalt des 43. Bandes (2003)

Vorwort	1
Siegfried Kessemeier: Rottendorf-Preis für niederdeutsche Sprache 2002. Laudatio auf Hans Taubken	3
Amand Berteloot: Mittelniederländisch <i>staen(de) bliven</i>	7
Jürgen Macha: Unvollendetes zu ‚afiniten Konstruktionen‘: Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax	25
Jan Goossens: Im limburgischen Vorfeld der zweiten Lautverschiebung	37
Werner Beckmann: Einwirkung des <i>d</i> -Rhotazismus auf die Verbalflexion in der sauerländischen Mundart von Eslohe-Cobbenrode	57
Robert Dammme: Zum Dativ des Substantivs in den westfälischen Mundarten	71
Sabine Jordan – Christian Fischer: Zur Diminutivbildung im Westfälischen	85
Gunter Müller: Zur Toponymisierung des Diminutivs in Westfalen	99
Ludger Kremer: <i>Pinnaokel – Pinnörkel – Pinnorek</i> . Ein lateinisch- niederländisches Lehnwort im Rheinland und in Westfalen	107
Hermann Niebaum: <i>Postea vero in huius urbis dialectum [...] Vestphaliae [...], sensim sensimque tantam exercuit vim atque efficaciam [...]</i> . Zu einer frühen Auffassung über den Einfluß des Westfälischen auf das (Stadt)Groningische	115
Stephan Elspaß – Markus Denkler: Regionale Umgangssprache in Briefen westfälischer Amerikauswanderer	131
Dietrich Hartmann: Lexische Variation zwischen Standardsprache und regionalen Umgangssprachen im Deutschen aus sprachinterner Sicht: Das Wortfeld der Verben der Fortbewegung	165
Ulrich Scheuermann: „Plattdeutsche Sprichwörter u. Redensarten nach dem Alphabeth geordnet“. Eine handschriftliche Sammlung aus Ostfriesland	181
Elisabeth Piirainen: <i>Es ist noch nicht im Topf, wo's kocht</i> . Zu Idiomen aus dem Raum der ehemaligen DDR	203
Ruth Schmidt-Wiegand: <i>musdel</i> und <i>herwede</i> in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels	221

Ludwig Remling: Die ältesten Gildeprivilegien der Schneider, Schuhmacher und Bäcker in Lingen (Ems)	235
Rudolf A. Ebeling: Ostfriesland im Jahre 1719. Anmerkungen zu einer rezent erschienenen Quellenausgabe	247
Jan Wirrer: „Dat Negere rägelt dat Gesetz.“ Anmerkungen zur nieder- deutschen Übersetzung der Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern	253
Heinz Eickmans: Dialekt als Problem des Literaturübersetzens. Grundsätzliche Überlegungen anhand eines Fallbeispiels aus Cees Nootebooms Roman „Rituale“	271
Hartmut Freytag: Das Redentiner Osterspiel als Textzeuge des Lübecker Totentanzes	287
Volker Honemann: Eine Stralsunder Schiffspilgerfahrt nach Santiago de Compostela im Jahre 1506 in Gert Dröges Lebensbeschreibung des Stralsunder Bürgermeisters Franz Wessel	291
Friedel Helga Roolfs: Zwei Bücher unausbleiblicher Erinnerungen: Reuters „Ut mine Festungstid“ und Dostojewskijs „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“	301
Jan B. Berns: Augustin Wibbelt und seine niederländischen Übersetzer	315
Ulrich Weber: „zu schriftstellerischer Tätigkeit nicht zugelassen“. Augustin Wibbelt: Verbotener Schriftsteller oder Mitglied der Reichsschrifttumskammer?	319
Dieter Möhn: Sprachbegegnungen in der Literatur. Variationsbezogene Strategien bei Josef Winckler	337
Walter Gödden: Zeichen an der Wand. Visuelle Poesie von Siegfried Kessemeier und Heinrich Schürmann im Westfälischen Literaturmuseum Haus Nottbeck	351
Irmgard Simon: <i>Spökenkieker – Spökeding – Füerbedriif</i> . Wörter, Zitate, Redewendungen zum Phänomen ‚Vorgeschichte‘ (Zweites Gesicht) und zu andern gespenstischen Erscheinungen	369
Dorothea Raspe: Veröffentlichungen von Hans Taubken	387

Ruth Schmidt-Wiegand, Marburg

***musdel* und *herwede* in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels**

I

Zu den schönsten Blättern im Codex picturatus Oldenburgensis¹ – der einzigen mittelniederdeutschen Handschrift unter den Bilderhandschriften des Rechtsbuches – gehört fol. 18^r mit den Illustrationen zu Ldr. I 22 §§ 3.4, die das *Musteil* der Witwe² und die Herausgabe des *Heergewätes*³ an die männlichen Erben des Verstorbenen betreffen (Abb. 1). Das Blatt gehört zu den wenigen Seiten dieser Handschrift (O), die vollständig koloriert sind und die nicht, wie die meisten anderen Seiten mit Illustrationen, im Stadium der Vorzeichnung fragmentarisch geblieben sind. Gleichwohl ist der Wert dieser Umrißzeichnungen durch die Fülle der Motive für die mittelalterliche Altertumskunde oder Rechtsarchäologie nicht zu bestreiten⁴.

In den mitteldeutschen Bilderhandschriften aus Dresden (D)⁵ und Wolfenbüttel (W)⁶ sind Parallelen enthalten, die in einigen Punkten vom Oldenburger Codex abweichen. Die Heidelberger Bilderhandschrift (H)⁷ fällt durch Lagenverlust für einen Vergleich aus, was um so bedauerlicher ist, weil dieser Handschrift in einigen Fällen O näher steht als D oder W⁸. Dies ist für die Bewertung des Handschriftenstemmas und die Stellung der Oldenburger Bilderhandschrift darin von Bedeutung⁹.

Der folgenden Interpretation von Text und Bild liegt die Faksimile-Ausgabe der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (1995/96) zugrunde, die im Son-

1 Oldenburg, Landesbibliothek CIM 410, a. 1369, mnd., OPPITZ (1990) Bd. 2, Nr. 1303, S. 778. Zur Überlieferung des Sachsenspiegels LÜCK (1999).

2 A. ERLER, *Musteil*, in: HRG 3 (1984) Sp. 798f. Farbige Abbildung in: *Sachsenspiegel – Recht – Alltag*, Bd. 1, S. 130.

3 H. DRUPPEL, *Heergewäte*, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989) Sp. 2007; R. SCHMIDT-WIEGAND, in RLGA 14 (1999) S. 114f.

4 SCHMIDT-WIEGAND (1993).

5 Dresden, Sächsische Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek M 32, fol. 10^r, um 1350, md., OPPITZ (1990) Bd. 2, Nr. 450, S. 476.

6 Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Cod. Guelf. 3 1 Aug. 2^o, fol. 16^r, nach 1350, md., OPPITZ (1990) Bd. 2, Nr. 1566, S. 865.

7 Heidelberg, Universitätsbibliothek Cod. Pal. Germ. 164 (Ende 13./Anf. 14. Jh., md.), OPPITZ (1990) Bd. 2, Nr. 697, S. 561f.

8 SCHMIDT-WIEGAND (2003).

9 V. AMIRA (1902), KÖTZSCHKE (1943); vgl. auch die Einführung in den *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 2, S. 13-30.

men is sinen cruen nicht mer lo-
 nes plichich to gheuende. den alse
 he wordenet hadde und eme toede
 to der nr to he starf. **D**ar na mor-
 de uruwe teghen den cruen miste-
 len alhe houede synse. de na den dri-
 togeten ouer bleef in iewelken ho-
 ue cres mannes oder war de was
 binnen sinen wern. **S**o sal de
 uruwe to herwede gheuen cres
 mannes swert in dat beste ors
 ghe sader der perr. dat beste har-
 nach dar he hadde to enes manes
 linc to he starf an sinen gheuerde
 cnen becrpote dar is en bedde. en
 kussen. en blaken. en dischlagen.
 twe dekenie un enen dwelen. **D**it
 is en ghemeent herwede to gheue-
 de un richte allen ne seuer dar de
 lude mer to dat dar to nicht ne
 hozt. **S**wes dat wif nicht ne he-
 uet deser dinghe. des ne darf se



Abb. 1: Oldenburger Sachsenspiegel, fol. 18'

derforschungsbereich der Universität Münster bearbeitet worden ist¹⁰. Werner Peters und Wolfgang Wallbraun, die zuvor in der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens mitgearbeitet hatten, sind daran maßgeblich beteiligt gewesen. Zum Vergleich wurde die Faksimile-Ausgabe von Karl von Amira (1902) herangezogen, auf die wegen ihrer Kommentarbände (1925/26) auch heute noch nicht verzichtet werden kann. Hinzugenommen wurde das unlängst erschienene Faksimile, das den gegenwärtigen Erhaltungszustand der vollständigen und ehemals prächtigsten Bilderhandschrift wiedergibt¹¹. Die starke Reduzierung der Farbigkeit in diesem Codex verlangt, auch die jüngere, von D abhängige Wolfenbütteler Handschrift (W), von der ebenfalls in Münster eine Faksimile-Ausgabe bearbeitet worden ist (1993), zum Vergleich laufend heranzuziehen¹².

II

Als *musdel* (16^v) oder *musdele*, *mosdele* (73^r) wird in der Oldenburger Bilderhandschrift rechtssprachlich die Hälfte der Speisevorräte bezeichnet, die bei der Erbteilung nach dem Dreißigsten an die Witwe fällt¹³. Alltagssprachlicher Kernbegriff ist mnd. *môs*, *mûs* n. 'Speise', dem as. *môs*, ahd., mhd. *muos* entsprechen¹⁴. Der Vorgang der Musteilung, das *musdelen*, wird auf der oberen Hälfte des Blattes 18^r folgendermaßen dargestellt:

Dem Erben in höfischer Kleidung am Bildinnenrand sitzt die Witwe (mit Schleier) am Bildaußenrand gegenüber. Beide weisen auf ringförmige Gebilde, wohl Gebäckstücke, neun auf jeder Seite zum Zeichen dafür, daß es sich um eine echte Halbtteilung handelt. Hinter den beiden Figuren ist ein Diener bei der Teilung der Würste und Schinken behilflich, die auf einem Stangengerüst (mnd. *wiemen*) aufgehängt sind. Bei den Kreisen am Boden hat man an Käse gedacht¹⁵ – wenn nicht vom Illustrator Münzen (etwa als eine Ablösungssumme) gemeint gewesen sind, die in den Bilderhandschriften häufig in dieser Kreisform abgebildet werden. Ob die Gebärden des Erben als Angebot aufgefaßt werden können, das Gebäck der Witwe ganz zu überlassen, ein Angebot, das diese mit entsprechender Gebärde ablehnt, bleibe dahingestellt.

10 Vgl. hierzu den Bericht in NdW 29 (1989) 1-11, und die Beiträge von W. PETERS, U. LADE-MESSER-SCHMIED, D. HUPPER ebd., S. 13-60.

11 LÜCK (2002).

12 SCHMIDT-WIEGAND (2002) S. 35-57.

13 Vgl. das Wortregister im *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3, S. 265-318, hier insb. S. 291; zur Sprache W. PETERS (1996) S. 125-141, insb. S. 134; DERS (1993); SODMANN (1986); R. PETERS (1995) S. 356f.

14 KLUGE – SEEBOLD (2002) S. 638f.

15 V. AMIRA (1925-26) Bd. 2, S. 216f.

Die übrigen Stellen, in denen das *musdel* im Sachsenspiegel genannt wird, bleiben ohne eine entsprechend detaillierte Darstellung der Halbteilung zwischen dem Erben und der Witwe¹⁶. Sie betreffen Problemfälle, die bei der Erbaueinandersetzung leicht zum Streitfall werden konnten, wie z. B. die Zuständigkeit, das Musteil beim Tod des Mannes zu nehmen, je nach den besonderen Umständen von der Mutter (wenn der Sohn im Gut der Mutter lebte) oder von der Frau des verstorbenen Sohnes (wenn die Mutter im Gut des Sohnes als Witwe verblieb). Hier bietet Ldr. I 20 §§ 3.4 Lösungen an, die Modellcharakter haben und entsprechend in O (16^v) illustriert sind¹⁷.

Oder es geht wie in Ldr. I 24 § 1 um die Abgrenzung des Musteils von der Morgengabe¹⁸. *Na dem herwede sal dat wif nemen ere morgengave. Dar horet to alle veltperde, rindere, tzegehende unde swin, de vor den herden gat, tunet unde timber. Mestswin horet aver to der musdele ... so nimpt se al, dat to der rade hort ...* Das Musteil gehört hiernach zu einem Ensemble fahrender oder beweglicher Habe, das mit Morgengabe, Musteil und Gerade das Sondergut der Frau ausmacht¹⁹.

Besondere Voraussetzungen für die Vererbung des Sonderguts werden Ldr. III 38 § 1 (73^r) behandelt: *mosdele unde morgengave ne erft nen wif bi eres mannes live, si ne hebbe se untfanghen na ires mannes dode*. „Musteil und Morgengabe vererbt keine Frau zu Lebzeiten ihres Mannes. Es sei denn, sie habe sie nach dem Tod ihres Mannes erhalten.“²⁰ Es mag an der negativen Formulierung des Merksatzes liegen, daß er nicht illustriert worden ist: Er erhielt indessen sprichwörtliche Bedeutung und gelangte, leicht abgewandelt, bis in die Sprichwortsammlungen des 19. Jahrhunderts: *Musteil und Morgengabe nimmt kein Weib bei ihres Mannes Leib*²¹. Trotz dieser Kontinuität der Überlieferung läßt sich an den historischen Belegen der Rückgang von Wort und Begriff für die Halbteilung ablesen, der, ausgehend vom Stadtrecht, bis zu der entgegengesetzten Regelung führte²²: *Nahrung gehört nicht zum Erbe*. Die Form der Illustrationen der Musteilung auf fol. 18^r der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, die unterschiedliche Interpretationen des Gegenständlichen wie Symbolischen herausfordert, spiegelt diese Entwicklung bereits wider. Das grundsätzliche Problem von Kontinuität und Wandel aber läßt sich noch sehr viel klarer an dem unteren Bildstreifen des Blattes erkennen, der das Heergewäte, das Sondergut des Mannes, betrifft.

16 *musdele* O 16^v, 19^r, 85^v, *mosdele* 73^r.

17 *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 2, S. 95.

18 Ebd., S. 100.

19 RUMMEL (1987) S. 175-212.

20 *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 2, S. 208. Zur Interpretation der Stelle JANZ (1989) S. 150-153.

21 *Deutsche Rechtsregeln*, S. 153f.

22 Ebd., S. 249 (Nahrung).

III

Mnd. *herwede*, *hergewedde* zu mhd. *hergewæte*, *hergewette* und ahd. *giwâte* 'Kleid, Gewand' bezeichnete zunächst die Ausrüstung eines Mannes für den Heeres- oder Kriegszug im ganzen²³. Das älteste schriftliche Zeugnis für die Sache, *vestis bellica* genannt, ist in der *Lex Thuringorum* (nach 802/03) enthalten²⁴. Das Heergewäte²⁵ hatte im Erbrecht insofern eine Sonderstellung, als es schon zu Lebzeiten des Besitzers an dessen ältesten Sohn oder nächsten Verwandten aus männlicher Linie, *swertmagh* genannt²⁶, übergeben werden konnte – wohl damit dieser Vorausermpfänger des Erbteils den Besitzer des Schwertes (Hauptstück des Heergewätes) auf dem Kriegszug vertreten sollte²⁷. Nach dem Tod des Erblassers hatte nach Ldr. I 22 § 4 des *Sachsenspiegels* die Witwe das Heergewäte mit allem, was dazugehörte, an die männlichen Verwandten ihres verstorbenen Mannes herauszugeben²⁸: *So sal de urowe to herwede gheuen eres mannes swert und dat beste ors ghesadelet oder pert, dat beste harnasch dar he hadde to eres mannes liue do he starf an sinen gheweren, enen herepole dat is en bedde, en kussen, en lilaken, en disch laken, twe beckene und enen dwelen ...* Es handelt sich also auch hier um verschiedene Gegenstände beweglicher Habe und damit um ein Gegenstück zur 'Aussteuer' der Frau, mnd. *rade*, mhd. *gerade*, bestehend aus Kleidung, Gerät und Schmuck, die nur an die nächste weibliche Verwandte der Verstorbenen vererbt werden konnte. Die Zusammensetzung von Gerade und Heergewäte schwankte von Landschaft zu Landschaft erheblich²⁹. In dem Maße, in dem immer mehr Gegenstände zum Heergewäte gerechnet wurden, die im täglichen Leben des Mannes eine Rolle spielten, ist die Bezeichnung *hergewaete* durch das Wort *hergeraete* (15. Jh.) ersetzt worden³⁰. Diese Entwicklung – eine Ausweitung des Gegenständlichen bei gleichzeitigem Verlust der begrifflichen Schärfe – spiegelt sich auch in den Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels* wider, wobei der Oldenburger Codex dem ursprünglichen Stand der Illustration besonders nahe zu kommen scheint.

23 DRWB, Bd. 5, Sp. 519-523.

24 G LINGELBACH, *Lex Thuringorum*, in: RLGA, Bd. 18 (2001) S. 336f.; PETERS (1996) S. 134f.

25 KLATT (1908), KÖBLER (1977) S. 226f.

26 *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3, S. 301: *swertmagh* 20', 24', 26', *swertmaghe* 45'.

27 CONRAD (1962) S. 41f.

28 *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 2, S. 98; PETERS (1996) S. 134f.

29 GRIMM, *RA.*, Bd. 2, S. 101-123; BUNGENSTOCK (1966); OTTENJANN (1965); SCHMIDT-WIEGAND (1996) S. 156.

30 DRWB, Bd. 5, Sp. 519f.

IV

Der Illustrator des Oldenburger Codex³¹ oder seiner Vorlage hat den Vorgang – die Herausgabe des Heergewätes durch die Witwe an die männlichen Verwandten ihres Mannes – in das Haus des Verstorbenen verlegt, das durch Zinnen und Türme mit Wächtern markiert ist. Der Witwe, hier mit Gebände, stehen drei Männer gegenüber, die durch Kleidung und Barttracht bzw. auch Größe in ihren Altersstufen deutlich voneinander unterschieden sind. Der Älteste hat das Schwert und ein Kettenhemd ergriffen, während der zweite, erwachsene Erbe seinen Anspruch auf eine Teilung von Waffen und Gerät (Heerpfühl und Wäsche auf der Stange im Hintergrund, Rüstung und Schüsseln) anzumelden scheint. Der jüngste, noch nicht waffenfähige Erbe (im sog. Bedeutungsmaßstab wiedergegeben) gibt durch Unfähigkeitsgestus (verschränkte Arme) und Hinweisgebärde kund³², daß er am Erbe nicht zu beteiligen ist. Auf die Ausweitung der Gegenstände, die zum Heergewäte gehören konnten, wie z. B. den Helm³³, hat der Illustrator von O, der sich eng an den Text gehalten hat, verzichtet. Der im Text erwähnte *harnasch*³⁴ wird allein auf die Brünne bezogen. Wichtig ist an dem rechtlichen Bild, daß die Witwe am Bildaußenrand auf ein Reliquienkästchen den Eid darauf ablegt, daß sich keine weiteren Gegenstände in ihrem Besitz befinden, die zum Heergewäte gehören.

Die mitteldeutschen Bilderhandschriften aus Dresden (10^v) und Wolfenbüttel (16^v) weichen vom Oldenburger Codex in wichtigen Punkten, die den rechtlichen Gehalt des Bildes betreffen, ab. So ist der Eid der Witwe unberücksichtigt geblieben. Die zwei (nicht drei) männlichen Erben sind völlig identisch gekleidet. Der eine von ihnen hat das Schwert und die Zügel des Pferdes bereits ergriffen: Womöglich handelt es sich um den Vorausempfänger des Heergewätes³⁵. Die andere Figur weist unverkennbar auf den Heerespfühl bzw. die Gegenstände, die zum Heergewäte gehören. Hinzugekommen ist ein Helm mit Hersenier. Die Darstellung der Musteilung, die auch in den mitteldeutschen Handschriften am Kopf des Blattes steht, ist ähnlich verkürzt dargestellt. Die Ansicht des Innenraums wurde auch hier aufgegeben. Zwei Erben gehen mit einer Schüssel mit Fisch und einem Doppelbecher, der die Speisevorräte symbolisiert, auf die Witwe (mit Schleier und Kinnbinde) zu, die am rechten Bildinnenrand auf einer Bank sitzt. Den komplexen Darstellungen von Musteil und Heergewäte sind in D und W auf der gleichen Seite zwei weitere Bildstreifen zu offensichtlich jüngeren Zusatzbestimmungen beigegeben, die entstehende Konfliktsituation vermeidbar machen sollten, aber

31 Text-Bildleistenkommentar im *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3.

32 v. AMIRA (1905).

33 SCHORMANN (1995) S. 337.

34 KLUGE – SEEBOLD (2002) S. 293: mhd. *harnasch* 'Rüstzeug' (obersächsisch, 12. Jh.) < afz. *harnass* 'Rüstung' entlehnt. Im *Sachsenspiegel* bereits mit der eingeschränkten Bedeutung 'Waffenhemd' (wie auch bei Wolfram von Eschenbach) belegt.

35 So v. AMIRA (1925-26) Bd. 2, 1, S. 219.

zugleich auch erkennen lassen, daß neue Tendenzen in Erbschaftsangelegenheiten sich mit der herkömmlichen Vererbung des Heergewätes zu vermischen begannen: Dazu gehört eine Realteilung der Waffen insgesamt wie der Voraempfang des Heergewätes im engeren Sinn durch den *Schwertmach*. So sind im dritten Bildstreifen zwei Brünen zu sehen, die zwischen zwei Erben geteilt werden, von denen der eine dem anderen eine Geldsumme zahlt. Abseits steht eine dritte Figur mit Schwert, offenbar der älteste Erbe, der das Heergewäte im voraus empfangen hat und deshalb an der Realteilung nicht mehr beteiligt wird. Zu erkennen ist dies aber weder an der Kleidung noch an der Barttracht oder an den Gebärden. – Im vierten Bildstreifen übergibt der Vormund (mit Kapuze) am linken Bildaußenrand den mündig gewordenen Erben das Heergewäte, das Schwert und die Brünne, die auch hier an den wohl älteren gehen, während der im Vordergrund stehende durch seine verschränkten Arme zu erkennen gibt, daß er am Empfang dieser Ausrüstungsgegenstände, die auch hier *pars pro toto* für das Heergewäte sind, nicht beteiligt ist.

Auch im Oldenburger Codex sind diese Szenen, die zu den wichtigen Zusatzbestimmungen über die Teilung der Waffen gehören, auf dem folgenden Blatt (18^v 1.2) mit enthalten (Abb. 2)³⁶. Es handelt sich wie bei den meisten Blättern dieser Handschrift um eine Seite, bei der die Illustration im Stadium der Umriß- oder Vorzeichnung blieb und nicht mehr koloriert worden ist. Insofern läßt sie die genaue Charakterisierung der Personen, welche die vorige Seite (18^r) auszeichnet, weitgehend vermissen: Die Erben sind bis auf den ältesten mit einer Andeutung des Bartes nicht mehr deutlich voneinander unterschieden; geblieben sind Schwert und Brünne als symbolische Kernstücke des Heergewätes. Im Gegensatz zu D und W findet in O keine Geldzahlung statt. Dafür wird die Vereinbarung über die Teilung der Waffen durch Handschlag, das übliche Zeichen der Versicherung, bekräftigt.

V

Die Illustrationen zu Ldr. I 22 §§ 22-24 in O, D. und W sind über die äußere Form der Illustrationstechnik hinaus aufschlußreich für das Verhältnis von Text und Bild, Wort und Sache in den Codices picturati des Sachsenspiegels und von daher aufschlußreich für das Verhältnis von Kontinuität und Wandel in der Überlieferung des mittelalterlichen Rechts. Das Ergebnis läßt sich zusammenfassen:

1. Der rechtliche Gehalt ist im Oldenburger Codex am deutlichsten wiedergegeben: Die Abbildung von 18^r mit der Herausgabe des Heergewätes ist mit der Unterscheidung der Altersstufen, der Berücksichtigung des Eids auf die Reliquien, mit der Bewahrung der Symbole Schwert und Brünne, oder des Handschlags zur Bekräftigung auf 18^v vorbildlich. Die Tradition ist hier als Teil einer Aufklärung des Benutzers (Lesers oder Betrachters) weitgehend bewahrt. D und W haben zugunsten

36 Zu 18^r *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3, S. 192f; KOCHER (1992) S. 37 u. Abb. 63 u. 88.

von Innovationen wie der Realteilung der Waffen unter den männlichen Erben und der Anrechnung des Vorausempfangs des Heergewätes vereinfacht, geändert und wesentliche Bestandteile des rechtlichen Vorgangs wie Eid und Handschlag oder die Differenzierung der Altersstufen durch Kleidung und Haartracht wegfallen lassen.

2. Fest in der Tradition scheinen die Bezeichnungen oder Kernbegriffe in ihrer rechtlichen Bedeutung gestanden zu haben; *musdel* und *herwede* lassen sich bis in das frühe Mittelalter zurückverfolgen, wie z. B. auch die Paarformel *mosdel und morgengave* nahelegt. Doch ging *musteil* als Wort unter, als die Sache auf dem Lande in Wegfall kam und sich vom städtischen Bereich die Gegenthese *Nahrung ist kein Erbe* durchsetzte. Bei *herwede* änderte sich durch die Ausweitung der Ausrüstungsgegenstände auch der Inhalt. Als die Realteilung der Waffen mit dem Vorausempfang des Heergewätes zu konkurrieren begann, kam es zur lautlich-begrifflichen Assimilation oder volksetymologischen Umdeutung von *hergewaete* > *hergeraete*.

VI

musdel und *herwede* ist gemeinsam, daß sie erst nach dem Dreißigsten, d. h. 30 Tage nach dem Tod des Erblassers, vorzunehmen waren. Dies führt zu der Frage nach dem Ursprung des Heergewätes. Liegen die Wurzeln etwa im Totenglauben³⁷ und besteht ein Zusammenhang mit der Beigabensitte? Nachrichten in der *Germania* des Tacitus, wonach mit dem Toten auch seine Waffen und sein Lieblingspferd verbrannt werden sollten, schienen dies nahezulegen³⁸, wobei offen blieb, ob das Heergewäte als „Totenteil“ im Sinne einer Vermögensquote zu beurteilen war oder nur als Totengabe, die dem Verstorbenen zu seinem Weiterleben im Jenseits dienen sollte. Der Zusammenhang, der sich daraus zwischen den Grabbeigaben und dem Heergewäte zu ergeben schien, wird heute von den mittelalterlichen Archäologen bestritten³⁹, sind doch gravierende Unterschiede zwischen der Niederlegung von Waffen in Gräbern und der Weitergabe bestimmter Ausrüstungsgegenstände zu beobachten, die vor allem im sozialen Bereich liegen. Denn nur ein geringer Anteil der Bevölkerung erhielt Beigaben mit ins Grab. Es waren Angehörige einer Elite, des Adels, und Personen, die über mehrere Ausrüstungen verfügten, von denen einzelne Stücke vererbt, verschenkt, verkauft, vergraben oder versenkt werden konnten. Das Heergewäte als Sondergut des Mannes war in der ländlichen Bevölkerung allgemein weit verbreitet. Auch ein Unfreier konnte ein Heergewäte besitzen, das nach seinem Tod an den Grundherrn fiel. Die soziale Komponente schließt aus archäologischer Sicht die These aus, daß die Beigabensitte durch eine geregelte Vererbung der Waffen, eben durch das Heergewäte, abgelöst worden sei –

37 BRUNNER (1898); RIETSCHEL (1911); SCHREUER (1916, 1917). Zusammenfassung der Diskussion CONRAD (1962) S. 40-43.

38 MUCH (1967) S. 334f., 396, zu Tacitus, *Germania* c. 27 u. 32

39 STEUER, in: RLGA 14, S. 119; ähnlich bereits v. VOLTELINI (1931).

wie zeitlich nahe auch das Aufhören der Beigaben in den Grabfunden und die frühmittelalterlichen Belege für ein Heergewäte beieinander liegen. Die archäologischen Funde zeigen vielmehr, daß schon früh verschiedene Formen von Waffengaben nebeneinander her gingen⁴⁰. Sie bestätigen damit das Bild, das aus den Codices picturati zu gewinnen ist, und zeigen zugleich, daß die in den Bilderhandschriften dargestellten Handlungen durchaus in die Frühzeit des Rechts zurückreichen können.

Quellen

- [O] *Der Oldenburger Sachsenspiegel. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Picturatus Oldenburgensis CIM I 410 der Landesbibliothek Oldenburg* (Codices Selecti, 101), hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND im Auftrag der Niedersächsischen Sparkassenstiftung Hannover, Bd. 1: *Faksimile*, Bd. 2: *Textband*, Graz 1995, Bd. 3: *Kommentarband*, Hannover Graz 1996.
- [D] *Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. K. VON AMIRA, Bd. 1: *Faksimile*, Leipzig 1902, Bd. 2,1 u. 2: *Erläuterungen*, Leipzig 1925-26, Neudruck Osnabrück 1968-69. – *Dresdner Sachsenspiegel. Faksimile-Ausgabe*, Bd. 1: *Faksimile*, hrg. v. H. LÜCK, Graz 2002.
- [W] *Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2° in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel*, Bd. 1: *Faksimile*, Bd. 2: *Textband*, Bd. 3: *Kommentarband*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1993.

Lexika und Sammelschriften

- [*Deutsche Rechtsregeln*] *Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon*, unter Mitarbeit von U. SCHOWE hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, 2. Aufl. München 2002.
- [DRWB] *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, bearb. v. R. SCHRÖDER – E. v. KÜNBBERG u. a., hrg. v. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften, jetzt Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., Weimar 1914ff.
- [GRIMM, RA.] J. GRIMM, *Deutsche Rechtsaltertümer*, 2 Bde., 4. Aufl. hrsg. v. A. HEUSLER – R. HÜBNER, Leipzig 1899, Reprint besorgt von R. SCHMIDT-WIEGAND, Hildesheim Zürich New York 1992.
- [HRG] *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN – D. WERKMÜLLER unter philologischer Mitarbeit von R. SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 1-5, Berlin 1971-1998.

40 COHAUSZ (1926); BÖHNER (1959); DERS. (1950); STORK (1997).

- [KLUGE – SEEBOLD] F. KLUGE, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 24. Aufl. von E. SEEBOLD, Berlin New York 2002.
- G. KÖBLER, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München 1997.
- U.-D. OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters* Bd. 1: *Beschreibung der Rechtsbücher*, Bd. 2: *Beschreibung der Handschriften*, Köln 1990.
- [*Patrimonia*] *Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, hrg. v. d. Kulturstiftung der Länder in Verbindung mit der Niedersächsischen Sparkassenstiftung durch R. SCHMIDT-WIEGAND, Redaktion F. SCHEELE (*Patrimonia*, 50), Berlin Hannover 1993.
- [RLGA] *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, 2. Aufl. hrgg. v. H. BECK u. a., Bd. 1ff., Berlin New York 1973ff.
- L. RÖHRICH, *Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, 3 Bde., Freiburg 1991-92.
- [*Sachsenspiegel – Recht – Alltag*] *der sassen speyghel. Beiträge und Katalog zu den Ausstellungen*, Bd. 1: *Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Niederdeutsche Sachsenspiegel und nun vernehmet in Land und Stadt Oldenburg – Sachsenspiegel, Stadtrecht*, hrgg. v. E. KOOLMAN – E. GÄSSNER – F. SCHEELE, Bd. 2: *Aus dem Leben gegriffen – ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit*, hrg. v. M. FANSA, Oldenburg 1995.

Literatur

- K. v. AMIRA, *Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, in: *Abhandlungen der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, 1. Kl., 22, 2. Abt., München 1902, S. 325-385.
- DERS., *Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, ebd., 23, 2. Abt., München 1905, S. 163-263.
- DERS., *Erläuterungen*, Dresden 1925-26, s. oben Quellen unter [D].
- K. BÖHNER, *Das Grab eines fränkischen Herren aus Morken im Rheinland*, in: *Neue Ausgrabungen in Deutschland*, Berlin 1958, S. 432-468.
- DERS., *Die Frage der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter im Spiegel der fränkischen Funde des Rheinlandes*, *Trierer Zeitschrift* 19 (1950) 82-106.
- H. BRUNNER, *Der Totenteil in den germanischen Rechten*, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Germ. Abt. 19 (1898) 107-139.
- W. BUNGENSTOCK, *Heergewäte und Gerade. Zur Geschichte der bäuerlichen Erbschaft im Nordwesten Deutschlands*, Diss. Göttingen 1966.
- Ö. COHAUSZ, *Das Heergewäte der Unfreien in Westfalen*, Diss. Münster 1926.
- H. CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Frühzeit und Mittelalter*, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, Nachdruck 1992.

- B. JANZ, *Rechtssprichwörter im Sachsenspiegel. Eine Untersuchung zur Text-Bild-Relation in den Codices picturati* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 13), Frankfurt/M. 1989.
- K. KLATT, *Das Heergewäte*, Heidelberg 1908.
- G. KOCHER, *Zeichen und Symbole des Rechts*, München 1992.
- R. KÖTZSCHKE, *Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Kl., Bd. 95, Heft 2, Leipzig 1943, S. 3-80.
- H. LÜCK, *Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches*, Halle/S. 1999.
- H. LÜCK (Hrg.), *Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Interimskommentar*, Graz 2002.
- R. MUCH, *Die Germania des Tacitus erläutert*, 3. erw. Aufl. unter Mitarbeit v. H. JANKUHN hrg. v. W. LANGE, Heidelberg 1967.
- [*Oldenburger Sachsenspiegel*], s. oben Quellen unter [O]
- H. OTTENJANN, *Das Sondervermögen „Gerade“ sowie Kiste und Lade im Oldenburger Sachsenspiegel und im bäuerlichen Erbrecht des Ammerlandes*, in: *Sachsenspiegel – Recht – Alltag*, Bd. 2 (1995) S. 379-397.
- R. PETERS, *Zur Geschichte der Stadtsprache Oldenburgs*, in: *Sachsenspiegel – Recht – Alltag*, Bd. 2 (1995) S. 327-360.
- W. PETERS, *Die Sprache der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, in: *Patrimonia* (1993) S. 69-76.
- DERS., *Der Rechtswortschatz*, in: *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3 (1996) S. 125-141.
- S. RIETSCHEL: *Der „Totenteil“ im Germanischen Recht*, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 32 (1911) 297-312.
- M. RUMMEL, *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht* (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 10), Frankfurt/M. 1987.
- R. SCHMIDT-WIEGAND, *Rechtssprichwörter in Text und Bild der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, Jahrbuch der Brüder Grimm-Gesellschaft 3 (1993) 75-96.
- DIES., *Mittelalterliche Alltagskultur in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, in: *Oldenburger Sachsenspiegel*, Bd. 3 (1996) S. 143-169.
- DIES., *Die vier Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Verwandtschaft, Funktion, Sprache*, in: *Die Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Interimskommentar*, hrg. v. H. LÜCK, Graz 2002, S. 35-57.

- DIES., „*Mit Lichtern den Bann verschiessen*“. *Die Bilderhandschriften des Sachsen-
spiegels als Quelle rechtlicher Volkskunde*, *Forschungen zur Rechtsarchäologie und
Rechtlichen Volkskunde* 20 (2003) 149-165.
- M. SCHORMANN, *Waffen*, in: *Sachsenspiegel – Recht – Alltag*, Bd. 2 (1995), S. 325-
342.
- H. SCHREUER, *Das Recht der Toten*, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*
33 (1916) 333-432; ebd. 34 (1917) 1-200.
- T. SODMANN, *Zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsen-
spiegels*, in: *Text – Bild
– Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften de Sachsen-
spiegels*, Bd. I: *Textband*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Redaktion D. HÜPPER (Münstersche
Mittelalter-Schriften, 55/I), München 1986, S. 219-228.
- I. STORK, *Als Persönlichkeit ins Jenseits. Bestattungssitte und Grabraub als Kontrast*,
in: *Die Alamannen*, hrg. v. K. FUCHS, Stuttgart 1997, S. 418-432.
- H. v. VOLTELINI, *Nordgermanische Grabfunde in ihrer Bedeutung für die Germanische
Rechtsgeschichte*, *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 51 (1931) 111-131.